

Antrag

des Präsidiums

Geheimschutzordnung des Bundesrates

Der Bundesrat möge beschließen:

Geheimschutzordnung des Bundesrates

vom

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb des Bundesrates entstehen oder dem Bundesrat zugeleitet werden.
- (2) VS ist alles, was im staatlichen Interesse durch besondere Sicherheitsmaßnahmen vor Unbefugten geheimgehalten werden muß. Dies gilt unabhängig von der Darstellungsform (z.B. für Schriftstücke, Zeichnungen, Karten, Fotokopien, Lichtbildmaterial, Lochstreifen, Magnetspeicher und elektrische Signale, Bauwerke, Geräte und technische Einrichtungen sowie das gesprochene Wort).

...

- (3) Zwischenmaterial, das im Zusammenhang mit einer VS anfällt (z.B. Vorentwürfe, Stenogramme, Tonträger, Kohlepapier, Schablonen, Folien, Fehldrucke, Löschpapier und Farbbänder), ist ebenfalls VS im Sinne von Absatz 2.
- (4) Für das Sekretariat des Bundesrates gelten die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung (VS-Anweisung) für die Bundesbehörden in der jeweils gültigen Fassung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 2 - Grundsätze

- (1) Jeder ist verpflichtet, über VS Verschwiegenheit zu wahren.
VS dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden.
- (2) Jeder, dem eine VS zugänglich gemacht worden ist, und jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt neben der persönlichen Verantwortung für die Geheimhaltung die Verantwortung für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung nach den Vorschriften dieser Geheimschutzordnung.
- (3) In Gegenwart oder in Hörweite von Unbefugten darf über den Inhalt von VS nicht gesprochen werden.
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft oder sonstigen Tätigkeit im Bundesrat.

...

§ 3 - Geheimhaltungsgrade

- (1) VS sind je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade einzustufen:

1. STRENG GEHEIM (Abkürzung: str. geh.),

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

2. GEHEIM (Abkürzung: geh.),

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen kann.

3. VS - VERTRAULICH (Abkürzung: VS-Vertr.),

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann.

4. VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (Abkürzung: VS-NfD),

wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen oder das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

- (2) Niederschriften über Ausschußsitzungen sind nicht allein deshalb als VS im Sinne dieser Bestimmungen einzustufen, weil die Verhandlungen vertraulich sind (§ 37 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates).

- (3) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der VS-Anweisung für die Bundesbehörden.

...

§ 4 - Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

- (1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.
- (2) Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach dem Inhalt des Teiles der VS, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert.
- (3) Schriftstücke, die sich auf eine VS beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben, sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden VS.
- (4) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle.
- (5) Die herausgebende Stelle hat den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung weggefallen sind. Von der Änderung oder Aufhebung hat die herausgebende Stelle, soweit seit der Herausgabe der VS nicht mehr als 30 Jahre vergangen sind, alle Empfänger der VS schriftlich zu benachrichtigen. Ist die Einstufung einer VS nur von einem bestimmten Zeitpunkt ab oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses nicht mehr oder nicht mehr im ursprünglichen Umfange erforderlich, so ist dies auf der VS zu bestimmen. Der Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS nichts anderes bestimmt ist. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf diese Einstufung folgenden Jahres.
- (6) Herausgebende Stellen im Sinne des Absatzes 4 sind bei VS, die innerhalb des Bundesrates entstehen,
 - a) die Vollversammlung des Bundesrates,
 - b) der Präsident,
 - c) die Ausschüsse,
 - d) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 5 - Kenntnis von und Zugang zu VS

- (1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bundesrates und seiner Ausschüsse sowie die Beauftragten der Regierungen der Länder können von VS Kenntnis erhalten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse im Bundesrat erforderlich ist. Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse, die nicht Mitglieder einer Landesregierung sind, sowie den Beauftragten der Regierungen der Länder dürfen VS nur zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gegeben werden, wenn sie nach den Vorschriften der VS-Anweisung für die Behörden ihres Landes zum Zugang zu VS des entsprechenden Geheimhaltungsgrades schriftlich ermächtigt sind.
- (2) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.
- (3) Im Rahmen von Absatz 2 dürfen die in Absatz 1 genannten Personen einander von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in Kenntnis setzen; dabei ist die Person, an welche die Mitteilung ergeht, auf die Pflicht zur Geheimhaltung hinzuweisen.
- (4) Anderen Personen, die nicht Angehörige des Sekretariats des Bundesrates sind, dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle und nur dann zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 6 - Fernmündliche Gespräche über VS

- (1) Über VS dürfen grundsätzlich keine unverschlüsselten fernmündlichen Gespräche geführt werden.

...

- (2) Fernmündliche Gespräche mit VS-VERTRAULICH oder VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuftem Inhalt dürfen ausnahmsweise unverschlüsselt geführt werden, wenn die Erledigung der Angelegenheit dringlich ist und die schriftliche oder sonstige sichere Übermittlung einen unvertretbaren Zeitverlust bedeuten würde. In diesem Falle sind die Gespräche so zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit zu identifizieren, so ist ein Kontrollanruf erforderlich. Besondere Vorsicht ist bei fernmündlichen Gesprächen auf dem Funkwege (z. B. Autotelefon), bei fernmündlichen Gesprächen mit Teilnehmern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und bei fernmündlichen Gesprächen von und nach Berlin (West) geboten.

§ 7 - Behandlung von VS in Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 beschließen. Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die Beschlußfassung unverzüglich herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten. Der Beschluß über die Geheimhaltung verpflichtet auch Sitzungsteilnehmer, die nicht dem Ausschuß angehören.
- (2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- und GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden. Die Anhörung von Sachverständigen oder anderen Personen kann auf Beschluß des Ausschusses auch bei Angelegenheiten mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM und GEHEIM in einem Wortprotokoll festgehalten werden.
- (3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann der Ausschuß beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

...

- (4) Die Niederschrift über die Beratungen von VS-Angelegenheiten wird entsprechend ihrem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 eingestuft. Der Vorsitzende legt die Anzahl der Exemplare fest.
- (5) Stellt sich erst im Laufe oder nach Abschluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-VERTRAULICH und höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.
- (6) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher, die einem Ausschuß zugeleitet worden sind, ausgegeben oder entstehen sie im Ausschuß, so sind sie spätestens nach Ende der Sitzung dem Vorsitzenden auszuhändigen. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben werden. § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Der Ausschußvorsitzende kann auch zulassen, daß VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher nach Registrierung durch die VS-Registratur den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses und den Beauftragten der Regierungen der Länder zum Verbleib bei der jeweiligen Landesregierung überlassen werden.
- (7) Während einer Sitzung, in der VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM und GEHEIM behandelt werden, dürfen Notizen nur mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden gefertigt werden. Sie sind am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die VS-Registratur abzugeben. Der Ausschußvorsitzende kann zulassen, daß sie nach Registrierung durch die VS-Registratur den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses und den Beauftragten der Regierungen der Länder zum Verbleib bei der jeweiligen Landesregierung überlassen werden.

534/86

§ 8 - Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der VS-Registratur herstellen lassen; für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Weitere Exemplare sind wie die Original-VS zu behandeln. Die Zahl der hergestellten weiteren Exemplare und Auszüge ist von der VS-Registratur festzuhalten.

§ 9 - Registrierung und Verwaltung von VS

- (1) Alle dem Bundesrat zugehenden oder im Bundesrat entstehenden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind der VS-Registratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.
- (2) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der VS-Registratur aufzubewahren.
- (3) STRENG GEHEIM- und GEHEIM-VS dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder der von ihm ermächtigten Stellen eingesehen oder bearbeitet werden.
- (4) Der Empfang von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sowie ihre Einsichtnahme in der VS-Registratur ist schriftlich zu bestätigen.
- (5) Notizen zu Angelegenheiten der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder der von ihm ermächtigten Stellen gefertigt werden. Sie sind von der VS-Registratur zu registrieren.
- (6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschuß aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

2

...

- (7) Tonträger sind nach bestimmungsgemäßer Auswertung des Inhalts sofort zu löschen. Sie sind auch nach Löschung gemäß dem Geheimhaltungsgrad der zuvor gespeicherten Informationen zu behandeln und der VS-Registratur zu übergeben.

§ 10 - Weiterleitung von VS

- (1) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die VS-Registratur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte bzw. beauftragte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die VS-Registratur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der VS-Registratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechnigte Personen weitergegeben werden.

§ 11 - Mitnahme und Überlassung von VS

- (1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher aus den Diensträumen des Bundesrates ist unzulässig. Der Präsident oder die von ihm ermächtigten Stellen können die Mitnahme zulassen. Sie können Auflagen festlegen.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Überlassung von VS zum Verbleib bei der jeweiligen Landesregierung.
- (3) Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland aufzubewahren.
- (4) Steht für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen.

- (5) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12 - Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimschutzbeauftragten des Sekretariats des Bundesrates mitzuteilen.

§ 13 - Ausführungsbestimmungen

Der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

B e g r ü n d u n g

I. Allgemeiner Teil

Der Bundesrat hat sich bislang keine Geheimschutzordnung gegeben.

Die bestehende Regelungslücke soll geschlossen werden.

Die Geheimschutzordnung trägt den besonderen Bedürfnissen des Bundesrates Rechnung und ist im übrigen mit den VS-Anweisungen für die Bundesbehörden und für die Landesbehörden sowie der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages und dem Muster-Entwurf 1985 "VS-Richtlinien Landtag" abgestimmt.

Die Rechtsetzungsbefugnis des Bundesrates zum Erlaß einer Geheimschutzordnung folgt aus seinem Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben (Artikel 52 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

§ 1 legt den Anwendungsbereich fest und enthält eine Begriffsbestimmung für VS.

Zu § 2:

§ 2 enthält die Grundsätze, die allgemein im Umgang mit VS zu beachten sind.

Zu § 3:

Hier werden insbesondere die vier Geheimhaltungsgrade näher bestimmt.

...

M

534/86

Zu § 4:

Die hier normierten Grundsätze sollen vor allem einer nicht sachgerechten Ausweitung von VS entgegenwirken. Dem dienen auch die Regelungen über eine Änderung und Aufhebung von Geheimhaltungsgraden in Absatz 5.

Zu § 5:

§ 5 legt die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen fest, unter denen von dem Inhalt einer VS Kenntnis gegeben werden darf. Absatz 4, der eine Regelung für andere als die in den vorhergehenden Absätzen genannten Personen trifft, erfaßt beispielsweise auch die Mitglieder und Beauftragten der Bundesregierung. Es ist davon auszugehen, daß eine Sicherheitsüberprüfung und Ermächtigung für Mitglieder der Bundesregierung wegen ihres verfassungsrechtlichen Status (Art. 65 Satz 2 GG) nicht erforderlich ist.

Zu § 6:

Wegen der besonderen Gefahren für den Geheimschutz sind in § 6 für fernmündliche Gespräche besondere Verhaltensmaßregeln aufgestellt.

Zu § 7:

Im Vordergrund dieser Sondervorschrift für den Ausschußbereich steht die Festlegung, wie mit VS zu verfahren ist, die in einem Ausschuß entstehen oder einem Ausschuß zugänglich gemacht werden und damit gleichzeitig den Mitgliedern der jeweiligen Landesregierungen oder ihren Beauftragten zur Kenntnis gebracht werden. Hierbei ist insbesondere die Doppelstellung als Ausschußmitglied einerseits und als Mitglied oder Beauftragter einer Landesregierung andererseits zu berücksichtigen.

Zu § 8:

Als häufige Gefahrenquelle für den Geheimschutz bedarf die Vervielfältigung von VS einer besonderen Vorschrift.

...

12

Zu § 9:

§ 9 enthält Verfahrensvorschriften für die Registrierung und Verwaltung von VS, die die zentrale Bedeutung der VS-Registratur in diesem Zusammenhang begründen.

Zu § 10:

§ 10 soll sicherstellen, daß bei der Weitergabe und dem Transport von VS innerhalb der dem Bundesrat unterstehenden Räume die notwendige Kontrolle durch die VS-Registratur gewährleistet ist.

Zu § 11:

Hier werden die Voraussetzungen für die Mitnahme von VS außerhalb der dem Bundesrat unterstehenden Räume festgelegt. Da die Mitnahme von einer Rückführung der VS an den Bundesrat ausgeht (vgl. auch §§ 50 f. der VS-Anweisung für die Bundesbehörden), ist auch zu regeln, unter welchen Voraussetzungen außerhalb des Ausschußbereiches eine Überlassung von VS zum Verbleib bei der jeweiligen Landesregierung zulässig ist.

Zu § 12:

Ein wirksamer Geheimschutz verlangt auch, daß Verdachtsmomente den zuständigen Stellen unverzüglich mitgeteilt werden. Deshalb wird eine solche Mitteilung in § 12 zur Pflicht gemacht.

Zu § 13:

Diese Regelungen enthalten eine Ermächtigung für den Präsidenten des Bundesrates zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen, die z. B. Einzelheiten für die VS-Registratur näher bestimmen können.

Bundesrat

1-B
Drucksache

534/86

(Beschluß)

28. 11. 86

Beschluß
des Bundesrates

zu der

Geheimschutzordnung des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 die
Geheimschutzordnung des Bundesrates beschlossen.